

Öffentliche Bekanntmachung zur Beschlussfassung des Lärmaktionsplans gem. § 47d Abs. 2 und 7 BImSchG.

Die Gemeinde Oberteuringen hat im Oktober 2019 die Aufstellung des Lärmaktionsplans beschlossen. Nach einer Vorberatung im Gemeinderat im Mai 2022 hat der Gemeinderat dem erarbeiteten Entwurf des Lärmaktionsplans am 19.10.2022 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die nach § 47 d Abs. 3 BImSchG erforderliche förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum vom 02.11.2022 bis einschließlich 02.12.2022.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberteuringen hat am 23.03.2023 über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit beraten.

Der Lärmaktionsplan wurde mit den folgenden Maßnahmen beschlossen:

- Anregung von flankierenden Maßnahmen zur Anzeige und Kontrolle der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- Einbau eines lärmoptimierten Fahrbahnbelags in allen Bereichen, in denen die Auslösewerte der Lärmaktionsplanung (65/55 dB(A) tags/nachts) überschritten werden
- Förderung des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr)
- Unterstützung der Eigentümer:innen stark belasteter Wohngebäude bei der Antragstellung auf Bezuschussung für den Einbau von Lärmschutzfenstern
- Schutz der festgesetzten ruhigen Gebiete vor weiterer Verlärmung

Der beschlossene Lärmaktionsplan liegt im Rathaus der Gemeinde zur Einsichtnahme aus und ist ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Oberteuringen unter <https://www.oberteuringen.de/Laermaktionsplan.html> einsehbar.